

EINGEGANGEN

29. März 2010

Sozialversicherungen
Wetzikon

Gemeinderat

Beschluss	vom 24. März 2010
Akten-Nummer	02.02.1
Betrifft	Zusatzleistungen – Dienstleistungen für die Gemeinde Seegräben Genehmigung Anschlussvertrag

Ausgangslage

Die Gemeinde Seegräben verlangte im Dezember 2009 eine Offerte für die Durchführung der Zusatzleistungen durch die Stadt Wetzikon. Neben Wetzikon wurde auch die Sozialversicherungsanstalt Zürich zur Offertstellung eingeladen. Das Ziel der Gemeinde Seegräben ist die vollständige Auslagerung der Arbeiten im Zusammenhang mit den Zusatzleistungen, das heisst die Behandlung der Fälle von der Entgegennahme der Gesuche bis zum Erlass der Entscheidung und der Auszahlung der monatlichen Ansprüche. Die Stadt Wetzikon reichte die Offerte am 5. Januar 2010 beim Gemeinderat Seegräben ein.

Angebot der Stadt Wetzikon

Die Stadt Wetzikon offerierte die vollständige Übernahme der Zusatzleistungen (im Moment 20 Dossiers) mit einer Fallpauschale von Fr. 530.-- pro Jahr. In dieser Pauschale ist die vollständige Durchführung inkl. telefonische und persönliche Beratungen am Schalter enthalten. Ablehnungen von Gesuchen werden nicht separat verrechnet.

Mit Beschluss vom 12. Januar 2010 beschloss der Gemeinderat Seegräben, den Auftrag an die Stadt Wetzikon zu vergeben. Die Auslagerung wurde auf ein Jahr befristet, über die Weiterführung soll vor Ablauf eines Jahres entschieden werden.

Anschlussvertrag

Der Anschlussvertrag wurde auf der Basis der kantonalen Vorgaben, mit Vertreterinnen der Gemeinde Seegräben, ausgearbeitet. Geregelt wurden insbesondere die Kompetenzen der Trägergemeinde, die Mitwirkungspflicht der Anschlussgemeinde, die Aufgaben und Zuständigkeiten, die Finanzierung, das Vorgehen bei Vertragsänderungen und Kündigung sowie die Schlussbestimmungen. Der Anschlussvertrag im Anhang ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vertrag tritt auf den 1. Juli 2010 in Kraft, die Dossiers werden im Monat Juni der Stadt Wetzikon übergeben.

Der Anschlussvertrag geht nach der Genehmigung zur Kenntnisnahme an das Sozialamt des Kantons Zürich.

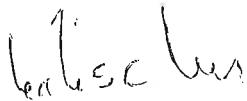
Erwägungen

Der Gemeinderat unterstützt die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Seegräben im Bereich der Zusatzleistungen. Nach Art. 21, Ziff. 16 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für die Genehmigung von Anschlussverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben zuständig.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Anschlussvertrag über die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Seegräben im Bereich der Zusatzleistungen wird genehmigt.
2. Die Bereichsleiterin Sozialversicherungen wird mit dem Vollzug des Anschlussvertrages beauftragt.

Gemeinderat Wetzikon



Urs Fischer
Präsident



Marcel Peter
Gemeindeschreiber



Mitteilung an

- Gemeinderat Seegräben
 - Abteilung Finanzen
 - Abteilung Soziales
 - Bereichsleiterin Sozialversicherungen
- je mit einem Exemplar des Anschlussvertrages

Aktenverzeichnis

- Anschlussvertrag betreffend Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Beschluss des Gemeinderates Seegräben vom 12. Januar 2010
- Offerte zur Übernahme der Zusatzleistungsfälle der Gemeinde Seegräben

ksc

Versandt am:

24.03.2010

29. März 2010

2 von 2

Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde Seegräben und der Stadt Wetzikon betreffend Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV

Vertragsgegenstand	Die Politische Gemeinde Seegräben (Anschlussgemeinde) überträgt an die Politische Gemeinde Wetzikon (Trägergemeinde) die Durchführung der Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG).
Kompetenzen der Trägergemeinde	<p>Die Stadt Wetzikon übt auf eigene Verantwortung alle zusatzleistungsrechtlichen Befugnisse und Pflichten der Anschlussgemeinde aus, insbesondere betreffend Entscheide zu Handen der versicherten Personen.</p> <p>Dies gilt auch für zusatzleistungsrechtliche Vorkehren aus vorbestandenen Rechtsverhältnissen von Zusatzleistungsbeziehenden, sofern nachträgliche Entscheide notwendig sind, insbesondere betreffend Rückerstattung von Zusatzleistungen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages bezogen wurden.</p>
Infrastruktur und Haftung	<p>Die Stadt Wetzikon setzt ihre personelle und sachliche Infrastruktur auf eigene Verantwortung ein.</p> <p>Die Stadt Wetzikon haftet gegenüber der Gemeinde Seegräben für alle Verwaltungsfehler, die von ihren Organen fahrlässig oder vorsätzlich begangen werden.</p>
Mitwirkungspflicht der Anschlussgemeinde	<p>Die Gemeinde Seegräben übergibt der Stadt Wetzikon die aktuellen Bezügerakten und erteilt notwendige Verwaltungsauskünfte unentgeltlich.</p> <p>Die Gemeindeverwaltung Seegräben gibt Gesuchsformulare und Merkblätter ihren interessierten Einwohnerinnen und Einwohner ab.</p>
Kostenentschädigung	<p>Die Gemeinde Seegräben entschädigt die Stadt Wetzikon mit einer Pauschale von Fr. 530.00 pro Jahr für jeden laufenden Zusatzleistungs-Fall (Pauschale mal Anzahl Fälle gemäss Jahresstatistik = Kostenbasis für gesamtes Kalenderjahr). Die Fallpauschalen können, wenn der Index um 5 % steigt, der Teuerung angepasst werden. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik. Basis für die Berechnung der aufgelaufenen Teuerung ist jeweils der August. Grundlage der vorliegenden Berechnung der Pauschalen ist der Indexwert August 2010.</p> <p>Besondere Kosten sind darin inbegriffen und werden nicht zusätzlich entschädigt. Dies betrifft insbesondere den Aufwand für erfolglose Zusatzleistungsgesuche.</p>
Voranschlag, Abrechnung, Statistik	Die Stadt Wetzikon führt über die Zusatzleistungsfälle der Gemeinde Seegräben eine fallbezogene buchhalterische Kontrolle und erstellt die vorgeschriebenen Statistiken und Abrechnungen. Die Stadt Wetzikon erstattet der Gemeinde Seegräben per Jahresende Bericht und Schlussabrechnung und informiert sie über die in den Voranschlag einzustellenden Mittel.

	<p>Die Stadt Wetzikon belastet der Gemeinde Seegräben ihre Nettoaufwendungen (sogenannter Nettoaufwand) für Zusatzleistungsbeziehende vor Anrechnung der Bundes- und Staatsbeiträge und zugehörige Prämienverbilligungen.</p> <p>Die Gemeinde Seegräben richtet der Stadt Wetzikon quartalsweise Konto-Zahlungen aus.</p> <p>per 31. Januar für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 1. Quartals per 30. April für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 2. Quartals per 31. Juli für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 3. Quartals per 31. Oktober für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 4. Quartals</p>
Bundes- und Staatsbeitrag	Bundes- und Staatsbeiträge werden der Gemeinde Seegräben für die sie betreffenden Zusatzleistungsfälle ausgerichtet.
Aufsicht	Die Stadt Wetzikon steht hinsichtlich der übernommenen Aufgabe unter der Aufsicht nach § 3 des Zusatzleistungsgesetzes.
Inkrafttreten	Der Anschlussvertrag tritt auf den 1. Juli 2010 in Kraft. Der Vertrag geht zur Kenntnisnahme an das Sozialamt des Kantons Zürich.
Änderungen	Die Stadt Wetzikon ist befugt, über Änderungen dieses Vertrages, die sich aus dem übergeordneten zwingenden Recht ergeben, in eigener Kompetenz zu entscheiden.
Kündigung	<p>Der Vertrag wird vorerst befristet für ein Jahr abgeschlossen. Die Vertragsgemeinden können bis 2 Monate vor Ablauf des ersten Jahres die Kündigung eingeben. Erfolgt keine Kündigung, wird der Vertrag in einen unbefristet Anschlussvertrag umgewandelt.</p> <p>Danach kann jede Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer 6monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres vom Vertrag zurücktreten.</p>

Wetzikon/Seegräben, 24. März 2010

Für die Anschlussgemeinde

Für die Trägergemeinde

Gemeinderat Seegräben
Der Präsident

Gemeinderat Wetzikon
Der Präsident



Die Gemeindeschreiberin

Der Gemeindeschreiber

